

erst dann anwendbar, wenn der Antragsteller die Fristen gemäß § 30 Abs. 2 und 3 SchKO eingehalten hat.

BG Suhl, Urt. des Präsidiums vom 24. April 1970 — Kass. S 2/70 (a).

Die Schiedskommission hat auf Antrag des Antragstellers vom 11. September 1969 in der Beratung am 23. Oktober 1969 der Beschuldigten wegen einer am 7. Juni 1969 begangenen Beleidigung eine Geldbuße von 25 M auferlegt.

Das Kreisgericht hat durch Beschluß den Einspruch der Beschuldigten gegen den Beschluß der Schiedskommission als unbegründet zurückgewiesen. Es führte dazu aus, daß gemäß § 36 Abs. 1 SchKO eine Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden könne, wenn sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Diese Voraussetzung sei hier gegeben. § 30 Abs. 3 SchKO regelt mit der Monatsfrist lediglich die „allgemeine Antragstellung“.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO) gerügt wird. Der Antrag führte zur Aufhebung des Beschlusses des Kreisgerichts.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist ebenso wie die Schiedskommission richtig davon ausgegangen, daß sich die Vorfälle, bei denen die Beschuldigte gegenüber dem Antragsteller die Beleidigung beging, am 7. Juni 1969 ereigneten. Wegen dieser behaupteten Beleidigung hat der Antragsteller erstmals am 11. September 1969 Antrag auf Beratung vor der Schiedskommission gestellt.

Damit steht aber fest, daß die der Beschuldigten zur Last gelegte Beleidigung wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann. Nach § 30 Abs. 3 SchKO muß bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch der Antrag des Geschädigten innerhalb eines Monats gestellt werden, nachdem er von der Verfehlung erfahren hat. Kenntnis von der Beleidigung erhielt der Antragsteller am 7. Juni 1969, da die behauptete Beleidigung unmittelbar ihm gegenüber erfolgte. Der Antragsteller hätte daher seinen Antrag bis zum 7. Juli 1969 bei der Schiedskommission einreichen müssen. Am 11. September 1969 war die Verfehlung der Beschuldigten bereits verjährt und konnte wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden.

Gründe für eine Befreiung von den Folgen dieser Fristversäumnis lagen nicht vor.

Das Kreisgericht hat das Verhältnis der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 SchKO und des § 36 Abs. 1 SchKO zueinander rechtlich falsch beurteilt. Die dem Beschuldigten in § 36 Abs. 1 SchKO eingeräumte Möglichkeit, eine Beleidigung durch den Antragsteller in die Beratung einbeziehen zu lassen, setzt zunächst die Einhaltung der Fristen des § 30 Abs. 2 und 3 SchKO durch den Antragsteller voraus. Der rechtspolitische Sinn des § 36 Abs. 1 SchKO liegt darin, dem einer Beleidigung beschuldigten Bürger auch noch nach Ablauf der für ihn in Frage kommenden Antragsfrist Gelegenheit zu geben, gegen den Antragsteller vorzugehen, wenn dieser ihn innerhalb der letzten sechs Monate beleidigt oder verleumdet hat. Selbst wenn der beschuldigte Bürger bewußt davon abgesehen hat, eine vom Antragsteller begangene Beleidigung oder Verleumdung rechtzeitig vor der Schiedskommission zu verfolgen, so kann er, wenn er durch den Antragsteller gleichfalls einer Beleidigung oder Verleumdung beschuldigt wird, die ihm zugefügte Verfehlung in die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts einbeziehen lassen, wenn sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Das gilt auch dann, wenn für ihn die Frist von einem Monat (§ 30 Abs. 3 SchKO) abgelaufen ist.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 36 Abs. 1 SchKO liegen im gegebenen Fall aber nicht vor. Die Entscheidung des Kreisgerichts beruht mithin auf einer Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmungen. Das Kreisgericht hätte den Einspruch der Beschuldigten nicht als unbegründet zurückweisen dürfen, sondern vielmehr gemäß § 55 Abs. 3 SchKO, Ziff. 4.6.2. Abs. 2 der Richtlinie Nr. 26 des Plenums des OG vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 242) endgültig entscheiden und den Beschluß der Schiedskommission aufheben müssen.

Zivilrecht

§§ 4, 5a MSchG; §§536, 537 BGB.

1. Die Entscheidung über einen geltend gemachten Eigenbedarfsanspruch erfordert in jedem Falle eine umfassende Feststellung der beiderseitigen Interessen am strittigen Wohnraum, eine ebenso allseitige Auseinandersetzung mit den festgestellten Tatsachen sowie ihre sorgfältige Abwägung miteinander.

2. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob dem Vermieter Wohnraum in der von ihm gewünschten Größe zugewiesen werden kann. Das geht vielmehr aus der Bescheinigung des Wohnraumlenkungsorgans hervor. Ein für die gerichtliche Interessenabwägung zu beachtender wesentlicher Umstand ist dagegen die künftige Belegung der strittigen Wohnung durch den Vermieter bzw. die Zahl und das Alter der seinen Haushalt teilenden Angehörigen.

3. Treten im Mietaufhebungsverfahren Fragen der Wohnraumverteilung auf, so hat das Gericht auf eine klärende Stellungnahme des hierfür allein zuständigen Wohnraumlenkungsorgans hinzuwirken.

4. Daß das Wohnraumlenkungsorgan Ersatzwohnraum in der Regel nicht schon während des Mietaufhebungs- und Räumungsverfahrens bereitzustellen vermag, kann dem Erfolg einer Klage nach § 4 MSchG nicht entgegenstehen. Bei der Interessenabwägung ist jedoch mit zu beachten, ob mit einer derartigen Verschlechterung der Wohnverhältnisse des Mieters zu rechnen ist, daß demgegenüber die mit der Klage erstrebte Verbesserung der Wohnverhältnisse des Vermieters nicht ins Gewicht fällt. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn dem Mieter nicht wiederum Wohnraum in einem Ein- oder Zweifamilienhaus zur Verfügung gestellt werden kann, im Ort aber seiner Familiengröße und seinen berechtigten Interessen angemessene Wohnungen vorhanden sind und ihm in absehbarer Zeit eine, solche wird zugewiesen werden können.

5. Da eine Räumungsverpflichtung nur dann durchgesetzt werden kann, wenn entsprechender Ersatzwohnraum durch das Wohnraumlenkungsorgan endgültig zugewiesen worden ist, besteht im Prinzip kein gesellschaftliches Bedürfnis mehr an der Festsetzung einer Räumungsfrist. Die Anwendung des § 5a MSchG ist daher auf Ausnahmefälle, wie Schwangerschaft oder schwere Krankheit des Mieters, beschränkt.

6. Für die Zeit der Nutzung des bisherigen Wohnraums vom Zeitpunkt der Aufhebung des Mietverhältnisses bis zum Auszug ist der Mieter nach Maßgabe des § 537 BGB zur Mietminderung berechtigt. Die dem Vermieter nach § 536 BGB obliegenden Instandhaltungspflichten kann er jedoch nur noch in dem Umfang fordern und durchsetzen, als die Bewohnbarkeit des nur noch vorübergehend genutzten Raumes wesentlich beeinträchtigt ist.

OG. Urt. vom 18. Juni 1971 — 2 Zz/71.